



## Beilage 3

### Mediendokumentation zum

## Bericht über die Ergebnisse der konferenziellen Vernehmlassung vom 5. Oktober 2011

Am 22. Februar 2012 hat der Bundesrat den Bericht über die Ergebnisse der konferenziellen Vernehmlassung vom 5. Oktober 2011 verabschiedet, der sich mit der Revision von Artikel 5 des Kartellgesetzes (KG) befasst.

### Vernehmlassungsvorschlag

Mit Beschluss vom 17. August 2011 hatte der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) beauftragt, ihm eine Revision des Kartellgesetzes (KG) vorzulegen, die die heute in Artikel 5 Absätze 3 und 4 KG genannten Wettbewerbsabreden (horizontale Preis-, Mengen- und Gebietsabreden sowie vertikale Preisbindungen und Gebietsabschottungen) verbietet, dabei aber Rechtfertigungsmöglichkeiten zulässt. In der öffentlichen Vernehmlassung ging es um die in Erfüllung des Auftrags vom 17. August 2011 erarbeitete Anpassung von Artikel 5 KG gemäss der Vorlage vom 23. September 2011. Der grundlegende Unterschied gegenüber dem geltenden Recht besteht darin, dass die Unzulässigkeit von besonders schädlichen horizontalen und vertikalen Abreden von der Art der Abreden und nicht mehr von ihrer direkten ökonomischen Wirkung, nämlich einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs im spezifischen Fall, abhängen soll. Konkret werden die fünf Formen von Abreden, die heute schon direkt sanktionierbar sind, per Gesetz für grundsätzlich unzulässig erklärt. Die in diesen Fällen geltende gesetzliche Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung fällt dementsprechend weg.

Bestimmte Arten von Abreden generell zu verbieten, ist aus ökonomischer Sicht indes problematisch, weil dadurch unter Umständen eine volkswirtschaftlich effiziente Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verhindert wird. Dies gilt namentlich für die zwei Formen vertikaler Abreden, die heute gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 KG direkt sanktionierbar sind. Deshalb sollen unzulässige Abreden in gewissen Fällen zulässig bleiben, wenn sie jeweils aus überwiegenden Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt sind. Was sich grundsätzlich als Effizienzeinrede eignet, wird auf Stufe der Verordnung zu konkretisieren sein, wobei zwischen horizontalen und vertikalen Abreden differenziert werden muss.

### Teilnehmende und wichtigste Ergebnisse

Das Vernehmlassungsverfahren fand am 5. Oktober 2011 in Form einer Konferenz statt. Die Teilnehmenden konnten ihre Stellungnahme bis zum 10. Oktober 2011 aber auch schriftlich einreichen. 20 betroffene Organisationen, hauptsächlich aus Wirtschaftskreisen, waren an der Konferenz vertreten. Insgesamt 59 Teilnehmende haben sich mündlich und/oder schriftlich zu der in Vernehmlassung geschickten Revision geäußert.

Die Kantone und die Konsumentenorganisationen unterstützen im Allgemeinen ein Teilkartellverbot mit Rechtfertigungsmöglichkeit. Auch die Mehrheit der politischen Parteien unterstützt die Anpassung von Artikel 5.

Die Mehrheit der Teilnehmenden, vor allem aus Wirtschaftskreisen, lehnt den Revisionsvorschlag zu Artikel 5 KG jedoch ab. Einige präzisieren, dass die heutigen Instrumente ausrei-

chen und es wegen der fehlenden praktischen Erfahrungen noch zu früh für eine solche Anpassung sei.

Zahlreiche Teilnehmende sind der Ansicht, der Vorschlag verstosse gegen Artikel 96 der Bundesverfassung (BV), weil nicht mehr die erhebliche Wirkung der Abrede auf den Wettbewerb, sondern lediglich die Art der Abrede berücksichtigt wird.

Mehrere Teilnehmende sind dagegen, dass horizontale und vertikale Abreden in rechtlicher Hinsicht gleich behandelt werden.

Sehr viele der Teilnehmenden lehnen die Umkehr der Beweislast ab.

Einige Teilnehmende würden es bevorzugen, wenn die Rechtfertigungsgründe in einer Verordnung und nicht in einer Bekanntmachung der Wettbewerbskommission (WEKO) präzisiert werden.

Gewisse Teilnehmende weisen darauf hin, dass die Änderung zu einer Beschleunigung der Verfahren und zu grösserer Rechtssicherheit führen dürfte, während andere in Bezug auf die Rechtssicherheit gegenteiliger Meinung sind.

Mehrere Teilnehmende verweisen auf den Meinungsumschwung des Bundesrates gegenüber dem ersten Vorschlag zur Einschätzung von vertikalen Abreden, den er am 30. Juni 2010 in die Vernehmlassung geschickt hatte.